

### Die Kriegsgewinnsteuer.

Nach langem, angelegentlichem Werben für den sittlich wünschbaren, sozial unabweislichen, steuertechnisch durchaus klaren Gedanken einer kräftigen Besteuerung jedes Kriegsgewinnes dürfen wir insofern einen Erfolg verzeichnen, als der Bundesrat gestern, wie schon gemeldet, den „Entwurf eines Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne“ angenommen hat. Ueber die Art und den Umfang dieser vorbereitenden Maßnahmen waren schon zuvor Mitteilungen gemacht worden, die den Inhalt des jetzt angenommenen Gesetzentwurfes erschöpfend wiedergaben. Man steht also vor keinerlei Ueberraschung.

Nach allem dem, was wir über das Thema Kriegsgewinnsteuer oft und ausführlich gesagt haben, kann uns die Annahme des Entwurfs durch den Bundesrat nur eine unvollkommene Genugtuung bedeuten. Mit zahlreichen, mit immer zahlreicheren Anhängern des Kriegsgewinnsteuergedankens hätten wir es für wünschenswert und steuertechnisch für durchaus möglich gehalten, mit der Erhebung und Durchführung einer kräftigen Kriegsgewinnsteuer nach der vortrefflichsten aller Kunstregeln ohne viele Präambeln gleich „in medias res“ zu gehen, sich nicht noch gar lange mit „vorbereitenden Maßregeln“ aufzuhalten, sondern entschlossen zuzugreifen. Die steuertechnische Möglichkeit dafür hat unser vortrefflicher Mitarbeiter, der um diese Sache in allererster Linie hochverdiente Justizrat Bamberger, in diesen Blättern zur Genüge erwiesen. Wie man sieht, hat der Bundesrat sich zu einem solchen kräftigen und unverzüglichen Zugreifen nicht entschließen können. Wir brauchen nicht erst zu sagen, daß wir das bedauern.

Auch in einer anderen Hinsicht bleibt der vom Bundesrat angenommene Entwurf hinter dem Ideal dessen zurück, was wir uns unter einer ganz jedem sittlichen Empfinden, jeder sozialen Billigkeit entsprechenden Kriegsgewinnsteuer vorstellen. Schade nämlich, daß man nicht eine feste Umschreibung dessen gibt, was unter Kriegsgewinn zu verstehen sei, und darauf dann vorläufig ganz und gar die Hand legt, statt nur zur Hälfte. Denn jeder wirkliche Kriegsgewinn, Gewinn an Lieferungen für den Krieg und Gewinn aus Ausbeutung durch den Krieg geschaffener Verbindungen ist nicht nur zur Hälfte, er ist ganz und gar unrichtig. Es bleibt da durchaus das Sittengesetz dieses Krieges und des kommenden Friedens in Geltung, das der jüngste Kruppsche Geschäftsbericht mit

seinen schlichten Worten über die Errichtung der Kruppstiftung festgestellt hat, das Gesetz, daß keine deutsche Menschenhand Gold festhalten sollte, an dem das Blut zahlloser Vester unter unseren Brüdern und Söhnen fließt. Schade, daß man nun in den Händen aller, die nicht bereit sind, freiwillig diesem Gesetze nach zu leben, von vorn herein mindestens die Hälfte dieses Blutgoldes sich verlieren läßt. Sicherlich gibt es Fälle, in denen ein zufälliger Mehrgewinn während des Krieges kein Kriegsgewinn ist. Sicherlich aber auch gibt es Tausende von Fällen, in denen all solcher Mehrgewinn nur auf dem blutigen Verdienst unserer Kämpfer, unserer Verwundeten, unserer Toten beruht, — und in all diesen Fällen bleibt es schmerzlich zu bedauern, daß den betreffenden Profitmachern jetzt Zeit gelassen wird, einen zu, zu großen Teil ihres Raubes in Sicherheit zu bringen.

Einstweilen bleibt es nun bei dem Bundesratsbeschlusse, und wir begrüßen auch ihn schon als einen Schritt zum Guten. Wir werden aber bis zuletzt und bis zur letzten Möglichkeit eines Besseren Blick und Wunsch auf das Allerbeste, auf unser Ideal einer Kriegsgewinnsteuer gerichtet halten und ihm näher drängen. Die glänzende Erfüllung dieses Ideals ist die prächtige und glatte Lösung, welche die Familie Krupp für die von Amts wegen so viel und oftmals betonte Schwierigkeit einer einwandfreien Feststellung des Begriffes Kriegsgewinn gefunden hat. Das monumentale Beispiel, das sie damit aufstellte, hat, wie man sieht, nicht genügt, um dem Bundesrat den Mut zu einer annähernd ebenso mutigen Lösung dieses „Problemes“ zu machen. Hoffentlich aber wirkt es noch weiter mit seiner ganzen moralischen Wucht werbend auf die Sinne und Geister derer, die sich weiterhin mit dieser Sache zu befassen haben und bei denen die Macht und Möglichkeit liegt, den Entwurf des Bundesrats noch weiter dem Ideal und dem aufgestellten Beispiel und Muster ähnlich und ähnlicher zu machen.